

§ 0257 BGB

Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine [Verbindlichkeit](#) eingeht, Befreiung von der [Verbindlichkeit](#) verlangen. Ist die [Verbindlichkeit](#) noch nicht [fällig](#), so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu [befreien](#), Sicherheit leisten.